

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

12.An den Verteiler

12. Januar 2022

IFF / FF im Rheinland
Drittanbieter für Kita-Assistenz im Rheinland
Beförderungsunternehmen zu Kitas im Rheinland
Jugendämter / Sozialämter der Kreise und
kreisfreien Städte im Rheinland

Team-BTHG
Tel 0221 809-4120
BTHG-Kinder@lvr.de

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Auftrag 
Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 41 / 1 / 2022

**Eingliederungshilfeleistungen für Kinder bis zum Schuleintritt:
Hinweis auf die Impfpflicht bei einrichtungsbezogenen Tätigkeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland (LVR) möchte Sie gerne darauf hinweisen, dass ab dem 16. März 2022 in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt. Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, das im Dezember in Kraft getreten ist. Darin wird auch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert: In Anlehnung an die Regelungen zur Masernimpfpflicht regelt der neu eingefügte § 20a IfSG eine einrichtungsbezogene Impfpflicht zum Schutz vor der Coronavirus-Krankheit. Das Ziel ist, das Infektionsgeschehen weiter wirksam zu bekämpfen, besonders gefährdete vulnerable Menschen vor einer Infektion zu schützen und die Gesundheitsversorgung zu gewährleisten.

Was heißt das für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt? Unter anderem fallen unter diese Impfpflicht nach § 20a IfSG solche einrichtungsbezogenen Tätigkeiten, die in sozialpädiatrischen

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Zentren, (interdisziplinären) Frühförderstellen oder heilpädagogischen Kindertagesstätten erbracht werden.

Ebenfalls von der Neuregelung erfasst werden Drittanbieter von individuellen heilpädagogischen Leistungen in Kindertagesstätten (Kita-Assistenzen) sowie Beförderungsdienste, die für voll- oder teilstationäre Einrichtungen im Sinne des § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG dort behandelte bzw. betreute Personen befördern.

Aus für uns unerfindlichen Gründen werden bisher in die partielle Impfpflicht keine integrativen Kindertagesstätten mit einbezogen.

Ob diese Impfpflicht auch für sogenannte „kombinierte“ Einrichtungen aus heilpädagogischen und Regel-Kindergärten gilt, wird gegenwärtig noch geprüft.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verweist allerdings im Zusammenhang mit der stationären Kinder- und Jugendhilfe darauf, dass die partielle Impfpflicht auch auf Mitarbeitende in sogenannten ´Mischeinrichtungen´ zutrifft, also Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche zugleich nach §§ 34 und 35a SGB VIII untergebracht werden.

Die weiteren Voraussetzungen sowie die konkreten Abläufe im Zusammenhang mit diesem Thema entnehmen Sie bitte den Fragen und Antworten (FAQ) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten mit Stand vom 28.12.2021.

Es ist zu erwarten, dass das BMG die FAQ bei Bedarf ergänzt bzw. aktualisiert. Die FAQ sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der vom BMG betriebenen Homepage "Zusammen gegen Corona" unter folgendem Link zu finden:

<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez.
Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie